

## Gefährdungsbeurteilung<sup>1</sup>

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Methode zur systematischen Ermittlung und Bewertung aller Gefährdungen, denen Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte an Schulen im Zuge ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind. Das Ziel einer Gefährdungsbeurteilung besteht darin, Gefährdungen bei der Arbeit zu beschreiben und diesen präventiv, d. h. noch bevor Gesundheitsschäden oder Unfälle auftreten, mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Sowohl der Schulträger für den äußeren Schulbereich als auch die Schulleitung für den inneren Schulbereich müssen im Rahmen ihrer Verantwortung Gefährdungsbeurteilungen durchführen, dokumentieren und auf Wirksamkeit prüfen.

### Schulträger

Der Schulträger muss die Voraussetzungen für einen sicheren [...] Unterricht schaffen. Diese sind u. a. in den Menüpunkten [bauliche Anforderungen](#), [Ausstattung und Geräte](#) sowie [Gefahrstoffe](#) beschrieben. Er ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob eine Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

Zur Vermeidung von Gefährdungen sind enge Absprachen zwischen Schulträger und Schulleitung erforderlich. [...]

### Schule – Schulleitung, Fachkundige/Fachkundiger, Lehrkraft

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist verantwortlich, dass im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichtes Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden. Für Schulleiterinnen und Schulleiter besteht die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben, die sich aus dieser Verantwortung ergeben, auf Lehrkräfte schriftlich zu übertragen, die in dem zu übertragenden Bereich fachkundig sind und eigenverantwortlich tätig werden. Die Aufgabenübertragung entbindet Schulleiterinnen und Schulleiter jedoch nicht von ihrer Aufsichts- und Organisationsverantwortung, die nach Landesrecht geregelt sind. Diese Aufgaben können z. B. an die Fachleitung der Chemie

---

<sup>1</sup> Die Informationen sind entnommen von der Seite: [www.sichere-schule.de](http://www.sichere-schule.de) (21.06.2022): <https://www.sichere-schule.de/chemie/organisation-und-verantwortung/gefaehrungsbeurteilung>.

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

übertragen werden. Hier sind insbesondere das [praktische Arbeiten](#) und die Vorbereitung und Durchführung von Experimenten relevant.

[...] Für die Beurteilung und Beherrschung von Risiken ist das Instrument der Gefährdungsbeurteilung von entscheidender Bedeutung. Dieses ist nicht nur rechtlich zwingend anzuwenden, sondern bietet ein Höchstmaß Sicherheit.

Das kostenfrei nutzbare Online-Portal „Gefahrstoffinformationssystem für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht der Gesetzlichen Unfallversicherung ([DEGINTU](#))“ unterstützt schulische Akteure u. a. bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

### Das STOP-Prinzip



### STOP-Prinzip

Eine Gefährdungsbeurteilung wird in mehreren Schritten durchgeführt. Schutzmaßnahmen sind entsprechend dem STOP-Prinzip festzulegen. Beim STOP-Prinzip stehen die Buchstaben für die Rangfolge von Schutzmaßnahmen.

- S** – Substituieren von Gefahrenquellen
- T** – Technische Maßnahmen
- O** – Organisatorische Maßnahmen
- P** – Personenbezogene Maßnahmen

### Substitution

Beispiel: Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist immer zu prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, mit denen in der Schule Tätigkeiten durchgeführt werden, durch solche mit weniger gesundheitsschädlichen Eigenschaften ersetzt werden können. Das Ergebnis dieser Ersatzstoffprüfung ist zu dokumentieren.

- **Technische Maßnahme:** z. B. Versuche unter einem Abzug durchführen
- **Organisatorische Maßnahmen:** z. B. Versuchsdurchführung in kleineren Gruppen
- **Personenbezogene Maßnahme:** z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

Wichtig ist, dass entdeckte Gefährdungen beseitigt oder gemindert werden, bis sie als unerheblich bezeichnet werden können.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung können sich z. B. folgende Maßnahmen ergeben:

- Aktualisierung des Gefahrstoffkatasters
- Lagerung von Gefahrstoffen entsprechend den Vorgaben der DGUV Information „Stoffliste“
- Festlegung von Prüffristen
- Inhalte für Unterweisungen
- Erstellung bzw. Ergänzungen der Fachraum- und Sammlungsraumordnung
- Verfahren und Prozesse zwischen Schule und Träger festlegen, z. B. Meldeverfahren für Mängel und Entsorgung, Reparaturen und Anschaffungen
- Erstellung bzw. Ergänzung von Betriebsanweisungen
- Anpassung von Instandhaltungsplänen



Bei der Verwendung von Gefahrstoffen können sich u. a. folgende Schutzmaßnahmen ergeben:

- Beachtung von Tätigkeitsbeschränkungen für die unterschiedlichen Nutzergruppen
- Durchführung einer Ersatzstoffprüfung
- Anpassung von Muster-Gefährdungsbeurteilungen aus Datenbanken und Programmen an die örtlichen Gegebenheiten
- Zugang zu den Muster-Gefährdungsbeurteilungen für alle Fachlehrkräfte ermöglichen
- Verwendung möglichst kleiner Mengen von Gefahrstoffen bei Experimenten

Die Ergebnisse und die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

## Quellen

- [Branche Schule, DGUV Regel 102-601, Punkt 3.10, Tätigkeiten mit Gefahr- und Biostoffen](#)
- [Abbildung 15: Vertikale Standautoklaven, DGUV Information Abbildung 15](#)
- [Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht, RiSU-KMK, Teil I – 3.2.2 bis 3.2.4 Gefährdungsbeurteilung](#)
- [Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht, RiSU-KMK, Teil I – 3.3 bis 3.4 Maßnahmenkonzept nach Gefahrstoffverordnung](#)
- [Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht, RiSU-KMK, Teil I – 3.16 Betriebsanweisung, Unterweisung und Unterrichtung](#)
- [Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht, RiSU-KMK, Teil III – 2.4 Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung](#)
- [Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen \(Gefahrstoffverordnung – GefStoffV\), § 6](#)
- [Gefährdungsbeurteilung, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR V3](#)
- [Gefahrstoffinformationssystem für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht der Gesetzlichen Unfallversicherung, \(DEGINTU\)](#)

## Landesspezifische Quellen für Nordrhein-Westfalen

- [Hinweise zu den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen](#)
- [RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2020](#)
- [Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen \(RISU-NRW\)](#)
- [Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen \(RISU-BK-NRW\)](#)
- [FAQs zur RISU BK NRW](#)
- [Handreichung zu den Richtlinien für Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen](#)
- [Gemeinsames Lernen im Chemieunterricht der Sekundarstufe I, PIN 75](#)

**Ihre Stimme für Gesundheit.**